BEKANNTMACHUNG

Freiwilliger Wehrdienst – Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Seit 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 4 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten.

Damit das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (früher Bundesamt für Wehrverwaltung) die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde jährlich zum 31. März folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 58 c Soldatengesetz – SG):

- Familienname
- Vornamen und
- gegenwärtige Anschrift

Betroffene haben das Recht der Datenübermittlung zu widersprechen (§ 58 c Abs. 1 Satz 2 SG in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz). Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Er kann bei der Meldebehörde Egenhofen eingelegt werden.

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die Meldebehörden die genannten Daten weitergeben.

Ortsüblich bekannt gemacht durch

Anschlag an die Amtstafeln

am: 12.10.2026

Abgenommen am:

Robert Köll

Robert Köll
Erster Bürgermeister